



ED/P250917

Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über die Volksschulleitung vom 26. Juni 2012 (SG 411.300; Stand: 12. August 2012) betreffend die Reorganisation der Volksschulleitung im Erziehungsdepartement

1. Ausgangslage

Am 6. Mai 2025 hat der Regierungsrat die Reorganisation der Volksschulleitung im Erziehungsdepartement beschlossen, die Anstellung der Co-Leitung Volksschulen genehmigt und das Erziehungsdepartement beauftragt, ihm die Änderung der Verordnung über die Volksschulleitung vom 26. Juni 2012 (SG 411.300) zum Beschluss zu unterbreiten.

Neu besteht die Volksschulleitung ab dem 1. August 2025 aus einer Co-Leitung, aus den Stufenleitungen Primarstufe und Sekundarstufe I, aus der für die Sonderpädagogik zuständigen Leitungsperson und aus der Leitung für den Stab Volksschulen. Diese neue Struktur soll in der Verordnung über die Volksschulleitung nachvollzogen werden.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Verordnung vom 12. August 2012	Änderungen
§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich ¹ Diese Verordnung regelt die Aufgaben der Leitung Volksschulen, der Volksschulleitungsmitglieder und der für die Leitung der von den Gemeinden geführten Schulen zuständigen Stelle der Gemeinden, soweit für diese kantonale Vorgaben bestehen. ² Für die von den Gemeinden geführten Schulen sind die §§ 4–7, 9–10a und 14–16 nicht anwendbar.	¹ Diese Verordnung regelt die <u>Organisation, die Aufgaben der Leitung Volksschulen, und die Verantwortung der Volksschulleitungsmitglieder der Volksschulleitung sowie die Aufgaben und die Verantwortung der für die Leitung der von den Gemeinden geführten Schulen zuständigen Stelle der Gemeinden, soweit für diese kantonale Vorgaben bestehen.</u>

Erläuterungen zu § 1 Verordnung über die Volksschulleitung

Die Bestimmung zum Gegenstand und Geltungsbereich wird präzisiert und zusammen mit § 1a zunächst der im Titel der Verordnung verwendete Begriff Volksschulleitung eingeführt.

	<u>§1a Zusammensetzung der Volksschulleitung</u> ¹ Die Volksschulleitung setzt sich aus der Leitung Volksschulen und den von ihr bezeichneten Volksschulleitungsmitgliedern zusammen.
--	---

Erläuterungen zu § 1a Verordnung über die Volksschulleitung

Im Schulgesetz wird nur der Begriff Volksschulleitung verwendet und regelmässig als Synonym für Leiterin oder Leiter bzw. Leitung Volksschulen im Sinne dieser und anderer Verordnungen verwendet (vgl. § 87a SchulG). Deshalb soll der Gesetzesbegriff Volksschulleitung hier geklärt bzw. die Zusammensetzung der Volksschulleitung eingangs umschrieben werden. Die Co-Leitung wird vom Begriff Leitung erfasst. Die Leitung bezeichnet die Volksschulleitungsmitglieder.

§ 3 Leitung der Volksschulleitungskonferenz und der Gesamtkonferenz der Schulleitungen ¹ Die Leitung Volksschulen leitet die Volksschulleitungskonferenz und bezeichnet deren Mitglieder. Sie legt die in der Volksschulleitungskonferenz jeweils zu beratenden Geschäfte fest und berücksichtigt dabei die Anträge der Mitglieder. ² Sie leitet die Gesamtkonferenz der Schulleitungen der Volksschulen.	<u>§ 3 Leitung der Volksschulleitungskonferenz</u> <u>Konferenzen der Volksschulleitung und der Gesamtkonferenz der Schulleitungen</u> ¹ Die Leitung Volksschulen leitet die Volksschulleitungskonferenz <u>Konferenzen der Volksschulleitung</u> und bezeichnet deren Mitglieder. Sie legt die in der Volksschulleitungskonferenz <u>Konferenzen</u> jeweils zu beratenden Geschäfte fest und berücksichtigt dabei die Anträge der Mitglieder.
---	--

Erläuterungen zu § 3 Verordnung über die Volksschulleitung

Die Leitung Volksschulen benötigt mehr Spielraum, um passende Sitzungsgefässe festzulegen. Deshalb soll es möglich sein, neben der Volksschulleitungskonferenz auch andere Konferenzen der Volksschulleitung einzuberufen. Die Leitung Volksschulen kann die zuständige Stelle der Gemeinden zu Konferenzen einladen.

Der Zusatz betreffend die Anträge der Mitglieder ist selbstverständlich und soll aufgehoben werden.

§ 7 Personalrechtliche Aufgaben in Bezug auf die Lehr- und Fachpersonen ¹ Die Leitung Volksschulen entscheidet auf Antrag des zuständigen Volksschulleitungsmitglieds: a) über die Versetzung von Lehr- und Fachpersonen innerhalb der Volksschule; b) bei Lehr- und Fachpersonen über die Genehmigung von Massnahmen nach den §§ 24 und 25 des Personalgesetzes und die Genehmigung	a) <i>Aufgehoben</i>
--	-----------------------------

der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach den §§ 30 Abs. 2, 32, 33 und 34 des Personalgesetzes.	
--	--

Erläuterungen zu § 7 Verordnung über die Volksschulleitung

Abs. 1 lit. a: Über Versetzungen von Lehr- und Fachpersonen soll neu das zuständige Volksschulleitungsmitglied entscheiden. Lit. a ist deshalb in § 7 aufzuheben und neu unter § 15 lit. e aufzunehmen.

§ 10a ¹ Die Leitung Volksschulen ist Anstellungsbehörde der Mitglieder der Volksschulleitung. ² Die Leitung Volksschulen weist folgende Aufgaben einem oder mehreren Volksschulleitungsmitgliedern zu: a) die Stellvertretung der Leitung Volksschulen; b) die Verantwortung für die Primarstufe; c) die Verantwortung für die Sekundarschule; d) die Personalverantwortung für Schulleitungen; e) die Verantwortung für pädagogische Themen; f) die Verantwortung für administrative Themen; g) die Personalverantwortung für die Leitungen der pädagogischen und administrativen Dienste.	a) <i>Aufgehoben.</i> d) die Personalverantwortung <u>Verantwortung für Schulleitungen</u> <u>die Sonderpädagogik</u>; e) die Verantwortung für pädagogische Themen <u>das Personal</u>; f) die Verantwortung für administrative Themen <u>die Pädagogik</u>; g) die Personalverantwortung <u>Verantwortung für die Leitungen der pädagogischen und administrativen Dienste</u> <u>Administration</u>; <u>h) die Verantwortung für die Tagesstrukturen;</u> <u>i) die Verantwortung für den Stab.</u>
--	--

Erläuterungen zu § 10a Verordnung über die Volksschulleitung

Die neue Struktur der Volksschulleitung mit einer Co-Leitung, den Stufenleitungen Primarstufe und Sekundarstufe I, der für die Sonderpädagogik zuständigen Leitungsperson und der Leitung für den Stab muss in § 10a lit. a, d und i nachvollzogen werden. Die Verantwortung für die Tagesstrukturen (vgl. lit. h) soll neu ebenfalls als wichtige Aufgabe der Volksschulleitung genannt werden, die einem Volksschulleitungsmitglied zugeordnet werden soll. Die weiteren Anpassungen sind redaktioneller Art.

III. Die Volksschulleitungsmitglieder mit der Verantwortung für die Primarstufe und die Sekundarschule *	III. Die Volksschulleitungsmitglieder mit der Verantwortung für die Primarstufe und , die Sekundarschule <u>und die Sonderpädagogik</u>
--	--

Erläuterungen zu Titel III. Verordnung über die Volksschulleitung

Das neue Volksschulleitungsmitglied Sonderpädagogik soll für die Spezialangebote, weitere sonderpädagogische Angebote sowie für entsprechende Fachstellen zuständig sein.

§ 11 ¹ Die zuständigen Volksschulleitungsmitglieder haben insbesondere die folgenden Aufgaben: a) Sie sind für die Qualität und die Entwicklung der jeweiligen Schulstufe und deren Kohärenz verantwortlich; b) Sie leiten die Schulleitungskonferenzen der jeweiligen Schulstufe; c) Sie sind in den vom Kanton geführten Schulen für die Schulzuweisungen und -wechsel der Schülerinnen und Schüler verantwortlich; d) Sie sind in den vom Kanton geführten Schulen für die vorzeitige Einschulung in den Kindergarten und die Rückstellung vom Kindergarten eintritt nach § 56 Schulgesetz verantwortlich. ² ...	a) Sie sind für die Qualität und die Entwicklung der jeweiligen Schulstufe <u>bzw. der Spezialangebote und weitere sonderpädagogische Angebote</u> und deren Kohärenz verantwortlich; b) Sie leiten die Schulleitungskonferenzen der jeweiligen Schulstufe;
---	--

Erläuterungen zu § 11 Verordnung über die Volksschulleitung

Das neu für die Sonderpädagogik verantwortliche Volksschulleitungsmitglied ist für die Qualität und die Entwicklung der Spezialangebote und der weiteren sonderpädagogischen Angebote zuständig und deren Kohärenz verantwortlich. Lit. a ist entsprechend zu ergänzen.

Schulleitungskonferenzen können nicht nur die Schulstufen betreffen, sie können auch bei den Spezialangeboten und weiteren sonderpädagogischen Angeboten sinnvoll sein. In lit. b ist deshalb die Eingrenzung auf die Schulstufen aufzuheben.

§ 14 Personalrechtliche Aufgaben in Bezug auf die Schulleitungsmitglieder ¹ Die zuständigen Volksschulleitungsmitglieder stellen nach Anhörung des Vorstands der Schulkonferenz und des Präsidiums des Schulrats	
--	--

und nach Beratung in der Volksschulleitungskonferenz die Schulleitungsmitglieder an (§ 97b Schulgesetz). Die Anstellung unterliegt der Genehmigung durch die Leitung Volksschulen. ² Die zuständigen Volksschulleitungsmitglieder haben in Bezug auf die Schulleitungen namentlich die folgenden Aufgaben: a) Sie führen die periodischen Mitarbeitendengespräche. b) * ... c) Sie behandeln Aufsichtsbeschwerden gegen Schulleitungsmitglieder.	¹ Die zuständigen Volksschulleitungsmitglieder stellen nach Anhörung des Vorstands der Schulkonferenz und des Präsidiums des Schulrats und nach Beratung in der Volksschulleitungskonferenz die Schulleitungsmitglieder <u>nach § 97b des Schulgesetzes an (§ 97b Schulgesetz)</u>. Die Anstellung unterliegt der Genehmigung durch die Leitung Volksschulen.
--	--

Erläuterungen zu § 14 Verordnung über die Volksschulleitung

Abs. 1: Die Genehmigung der Anstellung durch die Leitung Volksschulen ist personalrechtlich erforderlich, die vorgängige Beratung in der Volksschulleitungskonferenz hingegen nicht. Im Sinne einer Effizienzsteigerung soll diese Vorgabe aufgehoben werden.

§ 15 Personalrechtliche Aufgaben in Bezug auf die Mitarbeitenden der Schulen ¹ Die zuständigen Volksschulleitungsmitglieder haben in Bezug auf die Mitarbeitenden der Schulen die folgenden Aufgaben: a) Sie geben für die Lehr- und Fachpersonen, die Mitarbeitenden des Schulsekretariats und die Leitung der Tagesstrukturen die Stellen oder die Veränderung des Beschäftigungsgrades frei. b) Sie genehmigen die Anstellungen der Lehr- und Fachpersonen. c) Sie bewilligen bei Lehrpersonen bezahlte Entlastungen und bei Lehr- und Fachpersonen Beurlaubungen für die Übernahme von schulübergreifenden Aufgaben. d) Sie stellen die Anträge an die Leitung Volksschulen nach § 7 dieser Verordnung.	d) Sie stellen die Anträge an die Leitung Volksschulen nach § 7 dieser Verordnung; e) <u>Sie entscheiden auf Antrag der zuständigen Schulleitung über die Versetzung von Lehr- und Fachpersonen innerhalb der Volksschule.</u>
---	--

Erläuterungen zu § 15 Verordnung über die Volksschulleitung

Abs. 1 lit. e: Über Versetzungen von Lehr- und Fachpersonen soll neu das zuständige Volksschulleitungsmitglied (Stufenleitung) entscheiden. § 7 lit a soll deshalb aufgehoben und neu unter § 15 lit. e aufgenommen werden.

Beilage:

- Synopse